

Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (GS-RSR) in der Stadt Regens

vom 01.04.2026

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Regens folgende Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- 1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.

- 2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstücks.

§ 4

Gebührensatz

Die Gebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge vierteljährlich 0,19 €.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.

§ 6

Gebührensschuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- 1) Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter), so entsteht für jeden Gebührenschuldner eine Gebühr in Höhe eines Bruchteils der für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzenden Gebühr.
- 2) Jeder Gebührenschuldner hat dabei die für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzende Gebühr zu gleichen Anteilen zu tragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, so können auf Antrag eines Gebührenschuldners die Anteile in demselben Verhältnis gesetzt werden, in dem die Grundstücksflächen zueinanderstehen.

§ 7

Gebührenermäßigung

- 1) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so werden bei der Berechnung der Gebühren die einzelnen, nach § 3 Abs. 1 auf volle Meter abgerundeten Straßenfrontlängen zusammengerechnet und um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht; mindestens wird die Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, die sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebührenschild führenden ebenfalls abgerundeten Straßenfrontlänge ergeben würde.
- 2) Bei nicht gewerblich genutzten unbebauten Grundstücken ermäßigt sich die Gebühr um 50 v. H.

§ 8

Fälligkeit

Die Straßenreinigungsgebühr wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, frühestens zum 01.07.2026 fällig. Für das erste Abrechnungsjahr wird zu dieser Fälligkeit die Gesamtjahresgebühr erhoben.

Für die Folgejahre oder bis zur Bekanntgabe eines neuen Straßenreinigungsgebührenbescheides ist die Gebühr jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 9

Meldepflicht

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Regen, den 01.04.2026

STADT R E G E N



Kroner

1. Bürgermeister